

Übersicht Rechtsformen

	GbR	OHG	KG	GmbH	AG	n.e.V.	e.V.	Stiftung	e.G.
Art	Personengesellschaft	Personengesellschaft	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft	Körperschaft	Körperschaft des privaten Rechts	Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts	Körperschaft des privaten Rechts
Definition	Vereinigung von zwei oder mehr natürlichen und/oder juristischen Personen zum Zweck der Geschäftstätigkeit	Vereinigung von zwei oder mehr natürlichen und/oder juristischen Personen zum Zweck der Handelstätigkeit	Vereinigung von zwei oder mehr natürlichen und/oder juristischen Personen zum Zweck der Geschäftstätigkeit	Juristische Person, die den Betrieb eines Unternehmens zum Gegenstand hat Gemeinnützigkeit möglich	Privatrechtliche Vereinigung/ juristische Person, die den Betrieb eines Unternehmens zum Gegenstand hat und deren Kapital in Aktien aufgesplittet ist Gemeinnützigkeit möglich	Urform des Vereins Wirtschafts- oder Idealverein	Ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von mind. sieben natürlichen und/oder juristischen Personen zu einem in der Satzung festgelegten Zweck gemeinnützig oder mit wirtschaftlichen Interessen	Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird in der Regel das Vermögen auf Dauer erhalten, und es werden nur die Erträge für den Zweck verwendet	Der Geschäftszweck einer Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb
Vertrag	ohne Form (eine mündliche Vereinbarung ist ausreichend, ein schriftlicher Vertrag wird aber empfohlen)	ohne Form (schriftlicher Vertrag wird empfohlen)	Notarvertrag	Notariell	Notariell		Satzung	Satzung	Satzung

	GbR	OHG	KG	GmbH	AG	n.e.V.	e.V.	Stiftung	e.G.
Eigen-tümerIn	Gesell-schafterInnen	Gesell-schafterInnen	Gesell-schafterInnen	Gesell-schafterInnen	AktionärInnen		KeinE EigentümerIn i.e.S.	KeinE EigentümerIn	GenossInnen
Geschäfts-führerIn	alle Gesell-schafterInnen gemeinsam, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist	alle Gesell-schafterInnen gemeinsam, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist	Komplementär	Geschäfts-führerInnen sind angestellt, werden von Gesell-schafterInnen eingesetzt	Vorstand		Vorstand	Vorstand bzw. Treuhänder	Vorstand
Mindest-kapital-aus-stattung	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	25.000€ (bei Unternehmer-gesellschaft später einzahlbar)	50.000€ (Mindest-stückelung: 1€)	Keine Vorgaben	keine Vorgaben	variabel (ab 50.000 € für selbständige, weniger für unselbständige)	keine Vorgaben
Haftung	alle Gesell-schafterInnen haften voll	alle Gesell-schafterInnen haften voll	Kommanditist haftet beschränkt Komplementär haftet voll	mit der Stammkapital-einlage	mit der Stammkapital-einlage	Mitglieder haften voll	Beschränkt auf das Vermögen der Körperschaft Durchgriffs-haftung der Vorstandsmit-glieder	Beschränkt auf das Vermögen der Körperschaft	Beschränkt auf das Vermögen der Körperschaft
Gremien				Geschäfts-führung Gesell-schafterInnen-versammlung	Vorstand Aufsichtsrat Hauptversamm-lung	Vorstand	Vorstand Mitgliederver-sammlung Geschäfts-führung optional	Vorstand Geschäftsführung optional Kuratorium optional	Vorstand Aufsichtsrat (bei über 20 Mitgliedern) General-versammlung

	GbR	OHG	KG	GmbH	AG	n.e.V.	e.V.	Stiftung	e.G.
Handelsregister	Kein Eintrag notwendig	Abteilung A	Abteilung A	Abteilung B	Abteilung B	weder HR- noch Vereinsregister-eintrag	Kein HR-Eintrag Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts	Stiftungsaufsicht	Kein HR-Eintrag Eintrag ins Genossenschaftsregister des Amtsgerichts
Gesetzl. Grundlage	BGB	HGB	BGB/HGB	GmbHG	Aktiengesetz		BGB	BGB	Genossenschaftsgesetz
Besonderheiten / Vorzüge	Als Organisationsform auch für FreiberuflerInnen geeignet (neben sog. Partnerschaftsgesellschaften) Auch BGB-Gesellschaft genannt.		Kommanditist: keine Haftung gegenüber Dritten wenn z.B. eine GmbH Komplementär wird, bezieht sich die Vollhaftung nur auf die Stammkapitaleinlage der GmbH	Starke Rolle der Geschäftsführung Auch Einzelpersonen können eine sog. Ein-Personen-GmbH gründen	Übertragbare Anteile Geeignete Rechtsform für sehr hohen Kapitalbedarf	Einfach zu gründen kann für kurzfristige Ziele attraktiv sein, da die Gerichtskosten der Eintragung nicht anfallen	Flexible Mitgliedschaft	Starke Zweckbindung	Demokratischer Rahmen

Anmerkungen:

Juristische Personen sind Vereinigungen. Sie erlangen ihre Personeneigenschaft durch Zusammenschluss, der durch Vertrag, Satzung oder Gesetz erfolgen kann.

Handelsregister Sektion A (HRA): Personengesellschaft
 Sektion B (HRB): Kapitalgesellschaft

TIPP: Link: www.foerderland.de